

GRUNDOPLUS

VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. VERTRAGSGEGENSTAND

TRACTO (Garantiegeber) garantiert dem Kunden (Garantienehmer) gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts (Nettopreis) für die Laufzeit der Garantie, dass an dem unter die Garantie fallenden TRACTO Produkt („Maschine“) keine Mängel auftreten, die auf mechanische oder elektrische Fehler der Maschine während des normalen Betriebs zurückzuführen sind.

2. UMFAßG VON GARANTIEANSPRÜCHEN

Bei Vorliegen eines Mangels der Maschine, der unter diese Garantie fällt, wird TRACTO den Mangel durch ein TRACTO Kundencenter oder einen autorisierten TRACTO Servicepartner beseitigen lassen (Nachbesserung). Mangelhafte Teile können hierbei nach dem Ermessen von TRACTO entweder instandgesetzt oder ausgetauscht werden.

Über die Nachbesserung hinausgehende Ansprüche gegenüber TRACTO sind von dieser Garantie ausgeschlossen. Insbesondere ist von der Garantie kein Anspruch auf Lieferung eines neuen Produktes (Ersatzlieferung) umfasst. Es bestehen auch keine Ansprüche auf Stellung eines Ersatzproduktes für die Dauer der Nachbesserung oder auf Erstattung von Kosten für Leih- oder Mietgeräte für die Dauer der Nachbesserung oder auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Dies gilt auch, wenn ein unter die Garantie fallender Mangel endgültig nicht durch Nachbesserung beseitigt werden kann.

Unbeschadet des vorstehenden Absatzes dieser Ziffer 2. steht es TRACTO jedoch frei, die Maschine durch ein Produkt mit gleichen oder im Wesentlichen gleichen Funktionen zu ersetzen, wenn die für die Nachbesserung der Maschine erforderlichen Ersatzteile nicht verfügbar sind.

3. GARANTIEVORAUSSETZUNGEN

Voraussetzung für eine Leistung aus dieser Garantie ist, dass während der Laufzeit der Garantie alle Inspektions- und Wartungsarbeiten nach den Vorgaben von TRACTO durchgeführt werden, dass diese Arbeiten sowie alffällige Reparaturen ausschließlich von TRACTO-Niederlassungen oder autorisierten TRACTO-Servicepartnern durchgeführt werden, und dass ausschließlich TRACTO- Originalersatzteile und Schmierstoffe verwendet werden. Voraussetzung ist ferner, dass die Maschine während der Laufzeit der Garantie nicht unvermietet wird.

4. GARANTIEAUSSCHLÜSSE

Natürlicher Verschleiß (d. h. jede Beeinträchtigung der Maschine durch Abnutzung, die nicht durch Mängel in Werkstoff oder Werkarbeit verursacht ist) ist von der Garantie ausgeschlossen.

EBENFALLS NICHT VON DER GARANTIE UMFASST SIND:

- Fremdaufbauten und -einbauten sowie Mängel an der Maschine, die durch solche verursacht wurden
- jegliches Bohrwerkzeug und Bohrgestänge sowie sonstiges Zubehör (gleich ob werkseitig eingebaut bzw. geliefert oder nicht)
- routinemäßige und regelmäßige Wartungsarbeiten an der Maschine, die gemäß der Maschine beiliegenden TRACTO Betriebs-/ Wartungsanleitung durchgeführt werden müssen
- Verschleißteile wie Fahrwerkssketze, Fahrwerksführungsrollen, Lafettenlagerung, Kombirollen, Bohrwelle, Verschleißstück, Klemmbacken, Gleitringdichtung, Bentonitpumpen Dichtsätze, Bentonit Ventile, Bentonit Ventilsitze, Keilriemen, Lagerschalen
Öl und Flüssigkeiten, Batterien
- Zusatzsysteme und -elektronik, die nicht von TRACTO hergestellt wurden
- Kosten für den Transport der Maschine zum TRACTO Kundencenter oder autorisierten TRACTO- Servicepartner
- Kosten für den Versand und den Transport von Reparatur-/Ersatzteilen zum TRACTO Kundencenter oder autorisierten TRACTO-Servicepartner
- Reisekosten des Servicepersonals von TRACTO oder des autorisierten TRACTO-Servicepartner zur Durchführung der Reparatur der Maschine am Standort des Kunden oder an einem anderen Ort
- Ansprüche wegen Folgeschäden an anderen Sachen, auch wenn diese durch einen unter die Garantie fallenden Mangel verursacht wurden
- Ansprüche aus der Garantie sind ferner ausgeschlossen, wenn der Mangel dadurch entstanden ist, dass
- Vorschriften über den Betrieb, die Behandlung und die Pflege der Maschine (z. B. Bedienungsanleitung) nicht befolgt wurden, oder
- die Maschine durch Fremdeinwirkung oder äußere Einflüsse beschädigt wurde (z. B. Diebstahl, Vandalismus, Unfall, Naturkatastrophen, Hagel, Feuer, Überschwemmung, korrosive Stoffe), oder
- andere als die in der TRACTO Betriebsanleitung beschriebenen Standardmethoden zum Betrieb der Maschine verwendet wurden, oder
- die Maschine in einer von TRACTO nicht genehmigten Weise verändert wurde, oder die Maschine unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht wurde, oder
- ungeeignete oder inkompatible Ausrüstung eingebaut wurde (oder ungeeignete oder inkompatible Anbaugeräte angekoppelt wurden), oder
- ungeeignete Gebrauchsstoffe verwendet wurden, oder
- die Maschine unsachgemäß installiert wurde, oder
- die Maschine unsachgemäß gelagert wurde, oder
- der Kunde einen Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat, oder

- der Kunde trotz Aufforderung nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat, oder
- der Kunde es unterlassen hat, einen anderen oder den ursprünglich kleineren Mangel nicht rechtzeitig beheben zu lassen.

Ansprüche aus der Garantie sind schließlich ausgeschlossen, wenn

- die Kenn- bzw. Markierungsnummer der Maschine verändert oder entfernt oder
- der Betriebsstundenzähler der Maschine verändert oder manipuliert wurde, oder
- die regelmäßigen Inspektionen oder Wartungen der Maschine nicht gemäß der der Maschine beiliegenden TRACTO Betriebs-/Wartungsanleitung oder sonstigen Vorgaben von TRACTO durchgeführt wurden, insbesondere mithilfe von Teilen, die nicht von TRACTO hergestellt wurden oder
- nicht von TRACTO oder einem autorisierten TRACTO-Servicepartner geliefert wurden oder
- die nicht den TRACTO Spezifikationen entsprechen, insbesondere frischer Motorteile, Motorölfilter, Luftfilter, Hydraulikölfilter und Kraftstofffilter

5. GARANTIEBEGINN UND -LAUFZEIT

Die Laufzeit der Garantie beträgt je nach Vereinbarung alternativ zwölf oder 24 Monate und beginnt mit dem Ende der Gewährleistungsfrist (d. h. im Regelfall mit Ablauf von zwölf Monaten ab dem Datum der Übernahmebescheinigung bzw. bei fehlender Übernahmebescheinigung ab Auslieferung).

Die Laufzeit der Garantie endet mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit oder mit Erreichen der vertraglich vereinbarten maximalen Betriebsstunden, je nachdem, welches der beiden Ereignisse zuerst eintritt. Nachbesserungen führen weder zu einer Hemmung noch zu einem Neubeginn der Garantiefristen.

6. ABWICKLUNG VON GARANTIEANSPRÜCHEN

Für die Abwicklung der Ansprüche aus dieser Garantie gilt:

- Ansprüche aus dieser Garantie können ausschließlich bei einem TRACTO Kundencenter oder einem autorisierten TRACTO- Servicepartner geltend gemacht werden.
- Ein Mangel, für welchen die Garantie in Anspruch genommen werden soll, ist unverzüglich, spätestens jedoch drei Werkstage nach Entdeckung bei einem TRACTO Kundencenter oder einem autorisierten TRACTO-Servicepartner schriftlich zu melden.
- Sofern nicht anders vereinbart, hat der Kunde die Maschine zum vereinbarten Termin an das jeweils beauftragte TRACTO Kundencenter oder den jeweils beauftragten autorisierten TRACTO-Servicepartner zu liefern.
- Ersetzte Teile werden Eigentum von TRACTO.
- Für die im Rahmen der Nachbesserung eingebauten oder reparierten Teile kann der Kunde bis zum Ablauf der Garantiezeit Garantieansprüche geltend machen.

7. ÜBERTRAGBARKEIT

Im Falle der Veräußerung der Maschine während der Garantiezeit können die Rechte aus der Garantie auf den Erwerber übergehen.

Dies bedarf:

- der schriftlichen Veräußerungsanzeige des Kunden/ des Erwerbers zugegangen
- Namen und Anschrift des Kunden und des Erwerbers
- der schriftlichen Zustimmung der TRACTO After-Sales und Serviceleitung

8. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Diese Garantie unterliegt deutschem Recht. Ist der Garantienehmer Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder hat er im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so gilt als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Garantie Lennestadt als vereinbart.

9. BESTÄTIGUNG DURCH DEN GARANTIENEHMER

Der Garantienehmer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die Bedienungsanleitung zur garantiegegenständlichen TRACTO-Maschine erhalten hat und die obigen Garantiebedingungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat.

Ort, Datum

Unterschrift

TRACTO
ADVANCED TRENCHLESS TECHNOLOGY

TRACTO-TECHNIK GmbH & Co. KG | Paul-Schmidt-Straße 2 | 57368 Lennestadt | Tel. 02723 8080 | info@tracto.com | www.tracto.com